OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350458/19/KLi/JB

Datum:
Linz, 8. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 9. Jänner 2018 des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Soziales Jugend und Familie, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4020 Linz, vertreten durch Mag. M H, Rechtsanwalt, x 11, L gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz vom 12. Dezember 2017, GZ: SO-2016-55497/31-PF, betreffend den Antrag vom 18. Juni 2015 des Fonds Soziales Wien, Stabstelle Recht, Guglgasse 7-9, 1030 Wien auf Entscheidung gemäß Art. 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Dezember 2017, GZ: SO-2016-55497/31-PF, wurde über den Antrag des Fonds Soziales Wien (in der Folge: mitbeteiligte Partei) auf Entscheidung gemäß Art. 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe ausgesprochen, dass die Landeshauptstadt Linz (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) verpflichtet sei, dem Fonds Soziales Wien die nicht gedeckten Kosten zur Sicherung des Lebensbedarfs in Form der Unterbringung von Frau B G im Pflegewohnhaus B, x 1, W, welche erstmalig am 24. April 2015 faktisch und mit Förderbewilligung vom 2. Oktober 2014 für die Leistung „Allgemeine stationäre Pflege und Betreuung“ sozialrechtlich zuerkannt worden sei, zu ersetzen.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 9. Jänner 2018, mit welcher die Bf Verfahrensfehler und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend machte. Die Bf beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Antrag der mitbeteiligten Partei vom 18. Juni 2015 abgewiesen werde; in eventu, den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

I.3. Mit Schriftsatz vom 13. März 2018 hielt die mitbeteiligte Partei ihren Antrag auf Kostenersatz vollumfänglich aufrecht und beantragte die Abweisung der Beschwerde sowie die Bestätigung des Bescheides der belangten Behörde.

I.4. Am 18. Juni 2018 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der die Sach- und Rechtslage mit den Vertretern der Bf und der mitbeteiligten Partei umfassend erörtert wurde. Den Parteien wurde die Gelegenheit gegeben, zu den wechselseitigen Rechtsstandpunkten Stellung zu nehmen.

Die Bf und die mitbeteiligte Partei gaben zudem an, über die verfahrensgegenständlichen Kostenersatzansprüche der mitbeteiligten Partei gegenüber der Bf Vergleichsgespräche hinsichtlich der Höhe derselben zu führen. Diesbezüglich wurde sodann vom erkennenden Gericht der 1. Oktober 2018 für eine Rückmeldung an das erkennende Gericht über das Ergebnis dieser Gespräche vorgemerkt. Eine entsprechende Rückmeldung langte allerdings beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zunächst nicht ein. Erst über Nachfrage des Gerichtes gab die Bf in weiterer Folge mit schriftlicher Eingabe bekannt, dass eine vergleichsweise Bereinigung bis zum 28. Februar 2019 möglich wäre und ersuchte, mit weiteren Verfahrensschritten bis zu diesem Zeitpunkt abzuwarten.

Eine Mitteilung der Parteien langte auch bis dahin nicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 1. April 2019 eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung an, in der die Sach- und Rechtslage mit dem Bf-Vertreter, einem Vertreter der belangten Behörde und einem Vertreter der mitbeteiligten Partei, anknüpfend an die vorangegangene Verhandlung, nochmals umfassend erörtert wurde.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. B G (in der Folge: Sozialhilfeempfängerin) ist am x geboren und österreichische Staatsangehörige. In der Zeit von 12. Mai 1966 bis 24. Oktober 2014 war sie in L, x 20 hauptwohnsitzlich gemeldet.

In der Zeit von 24. Oktober 2014 bis 24. April 2015 war sie in L, x 10-12/Haus 3 – Altbau (ehem. x 10) – einem Pflegeheim – hauptwohnsitzlich gemeldet und aufhältig. Unterkunftgeber war die S GmbH, Seniorenzentrum S. Bei dieser Unterkunft handelt es sich um ein Pflegeheim iSd Oö. SHG.

Mit Bescheid der Bf vom 10. November 2014, GZ. 3.02-ASJF, wurde der Sozialhilfeempfängerin Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen im Sinne des Oö. SHG durch Unterbringung im Seniorenzentrum S ab 30. Oktober 2014 gewährt. Auf Basis der im Antragformular angegebenen Einkünfte und des nachgewiesenen Vermögens war die Sozialhilfeempfängerin ab 31. Oktober 2014 Selbstzahlerin und hatte einen Heimkostenbeitrag in Höhe des Nettoeinkommens laut Heimvertrag zu leisten. Die Übernahme der nicht gedeckten Verpflegungskosten wurde ab 1. November 2014 gewährt und nur insoweit gewährt, als sie nicht durch Einsatz der eigenen Mittel (89% der Pension und 80% des Pflegegeldes als Betreuungszuschlag), Ersatzleistung unterhaltspflichtiger Angehöriger oder Geschenknehmer, Betragszahlungen Dritter und allfälliger Schadenersatzansprüche gedeckt sind.

Eine vollmedizinische Betreuung war in diesem Heim nicht gegeben, sondern wurde eine hausärztliche Versorgung vorgenommen. Ob die Sozialhilfeempfängerin während ihres dortigen Aufenthaltes aus gesundheitlichen Gründen eine Unterbringung mit weitergehender medizinischer Versorgung benötigt hätte, kann nicht festgestellt werden, aber auch dahingestellt bleiben, zumal für die Frage des Kostenersatzes der aktuelle Bedarf relevant ist.

II.2. Seit 24. April 2015 ist die Sozialhilfeempfängerin in W, x 1 Pflegewohnhaus B hauptwohnsitzlich gemeldet und aufhältig. Unterkunftgeber ist das PWH B. Als

Nebenwohnsitz ist die Sozialhilfeempfängerin bei ihrer Tochter, G G, in W, x 10/16 gemeldet.

Nachdem die Tochter der Sozialhilfeempfängerin in W lebt, strebten beide eine Übersiedelung der Sozialhilfeempfängerin von L nach W an. Einen besonderen Wunsch, in welchem Pflegeheim sie aufgenommen werden sollte, hatten die Sozialhilfeempfängerin und ihre Tochter nicht. Die Zuteilung des verfahrensgegenständlichen Heimes erfolgte durch die mitbeteiligte Partei.

II.3. Bei dem Pflegeheim in W handelt es sich um ein Pflegewohnhaus mit sozialmedizinischer Betreuung.

Im Pflegeheim stehen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Spezialausbildungen in Geriatrie, Validation, Neuraltherapie, Akupunktur und Palliativmedizin sowie Fachärzte aus den Bereichen Augenheilkunde, Dermatologie, Gynäkologie, Hals-Nase-Ohren, Innere Medizin, Neurologie, Physikalische Medizin und Rehabilitation, Psychiatrie, Urologie und Zahnheilkunde zur Verfügung.

II.4. In Anbahnung der Heimaufnahme der Sozialhilfeempfängerin in W wurde eine ärztliche Begutachtung durchgeführt.

Entsprechend der im Akt befindlichen medizinischen Begutachtung ergab sich nachfolgendes Krankheitsbild:

„Aufnahmediagnose	ICD-Code
Alzheimer-Krankheit mit spätem Beginn	G30.1
Primärerkrankungen	ICD-Code
Depressive Episode, nicht näher bezeichnet. Depression o.n.A. Depressive Störung o.n.A.	F32.9
Lungenembolie ohne Angabe eines akuten Cor pulmonale, Lungenemboli o.n.A.	I26.9
Chronische ischämische Herzkrankheit, nicht näher bezeichnet, Ischamische Herzkrankheit (chronisch) o.n.A..	I25.9
Essentielle (primäre) Hypertonie, Bluthochdruck, Hypertonie (arteriell) (benigne) (essentiell) (maligne) (primär) (systemisch)	I10
Hernia diaphragmatica ohne Einklemmung und ohne Gangän, Hernia diaphragmatica o.n.A.	K44.9
Reine Hypercholesterinämie, Familiäre Hypercholesterinämie, Hyperbetalipoproteinämie, Hyerlipidämie Gruppe A, Hyperlipoproteinämie Typ IIa nach Fredrickson	E78.0
Laktoseintoleranz, nicht näher bezeichnet	E73.9
Osteoporose, nicht näher bezeichnet	M81.9
Karpaltunnel-Syndrom	G56.0“

II.5. Entsprechend einer Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich vom 2. Juli 2015, GZ: OLA2 / 1364 300340-1 01, erhält die Sozialhilfeempfängerin eine Alters- sowie eine Witwenpension und darüber hinaus Pflegegeld der Stufe 5.

Auch im Zeitpunkt der Antragstellung der mitbeteiligten Partei bei der belangten Behörde bzw. im Zeitpunkt der Aufforderung zum Kostenersatz bei der Bf sowie auch nun im Zeitpunkt der Entscheidung erhält die Sozialhilfeempfängerin Pflegegeld der Stufe 5.

Das Pflegegeld der Stufe 5 wurde der Sozialhilfeempfängerin mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 8. August 2014, GZ: OLA2 / 1364 300340-1 01, entsprechend zuerkannt, wobei dieses Pflegegeld ab 1. Juli 2014 monatlich 902,30 Euro betrug.

II.6. Mit Schreiben vom 22. Juni 2015, Leistungszahl: 1502329T, wurde der Sozialhilfeempfängerin von der mitbeteiligten Partei eine „Fördermittelfreigabe und Kosteninformation für stationäre Pflege und Betreuung“ übermittelt. In diesem Schreiben wurde mitgeteilt, dass die Sozialhilfeempfängerin mit 24. April 2015 in das Pflegewohnhaus B aufgenommen wird. Die mitbeteiligte Partei anerkennt dafür Kosten in Höhe von damals 239,89 Euro pro Tag. Diese werden von der mitbeteiligten Partei direkt an die betreuende Einrichtung übermittelt.

II.7. Mit Heimaufnahmevertrag vom 24. April 2015 wurde die Sozialhilfeempfängerin in die Betreuungseinrichtung „Pflegewohnhaus B“ aufgenommen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Rechtsträger der Einrichtung ist der Magistrat der Stadt Wien, die Adresse lautet „Pflegewohnhaus B, W, x 1.

II.8. Darüber hinaus wurde eine Zession zwischen der mitbeteiligten Partei und der Pensionsversicherungsanstalt vom 24. Juli 2015 abgeschlossen. Diese Zession hat zum Inhalt, dass die Sozialhilfeempfängerin auf Kosten der mitbeteiligten Partei in einem Wohn- bzw. Pflegeheim versorgt wird, wobei die Kosten des Pflegeentgelts zum damaligen Zeitpunkt 239,89 Euro täglich betrugen. Im Ausmaß von 80 % gingen daher die Ansprüche auf Pensionszahlungen sowie Pflegegeld von der Sozialhilfeempfängerin auf die mitbeteiligte Partei über.

II.9. Die mitbeteiligte Partei zeigte in weiterer Folge der Bf die Kostenersatzpflicht nach der Ländervereinbarung an.

Das Schreiben vom 8. September 2014 mit der Bezeichnung „Anerkennung der endg. Kostentragung“ der Bf hatte u.a. zum Inhalt, dass nach erfolgter Objektivierung die Sozialhilfeempfängerin heimwürdig sei und aufgenommen werden könne. Im Falle der Heimaufnahme sei die Bf endgültiger Kostenträger und sichere die Erstattung der auflaufenden Anstaltskosten ab dem Tag des tatsächlichen Eintritts zu. Es werde ersucht, den Bescheid zu erlassen, die Pensionsteilung werde ha. durchgeführt. Diese Anerkennung gelte jedoch nur, sofern keine rechtserheblichen Tatsachen bekannt würden, die die endgültige

Kostentragung ausgeschlossen hätten. Die monatliche Heimkostenabrechnung sei an die Bf zu richten.

II.10. In weiterer Folge wurde zwischen den mitbeteiligten Partei und der Bf über die Höhe des tatsächlichen Kostenersatzes korrespondiert, ohne dass jedoch eine Einigung über die Höhe der zu ersetzenden Kosten erzielt werden hätte können. Eine vergleichsweise Bereinigung zwischen der mitbeteiligten Partei und der Bf scheiterte zu diesem Zeitpunkt.

II.11. Mit Eingabe vom 18. Juni 2015 stellte die mitbeteiligte Partei bei der Bf den Antrag auf bescheidmäßige Absprache durch die Oö. Landesregierung gemäß Art. 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe. Nachdem eine Erledigung dieses Antrages nicht erfolgte, urgierte die mitbeteiligte Partei mit Eingabe vom 10. Februar 2016 die bescheidmäßige Erledigung gemäß Art. 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheit der Sozialhilfe durch die Oö. Landesregierung.

II.12. In weiterer Folge erging der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 23. Dezember 2016, GZ: SO-2016-55497/16-PF, mit welchem der Antrag der mitbeteiligten Partei mangels Antragslegitimation als unzulässig zurückgewiesen wurde.

II.13. Nach Beschwerde vom 24. Jänner 2017 der mitbeteiligten Partei fasste das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Beschluss vom 9. Juni 2017, GZ: LVwG-350336/3/KLi/MR, wonach der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und der belangten Behörde die Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufgetragen wurde. Zusammengefasst wurde begründend ausgeführt, dass die mitbeteiligte Partei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zuletzt etwa 9.12.2013, 2013/10/0081) sehr wohl antragslegitimiert ist.

II.14. In weiterer Folge erging von der belangten Behörde der nunmehr angefochtene und zu Punkt I.1. geschilderte Bescheid.

II.15. Dagegen erhob die Bf die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde, wonach die Bf nicht verpflichtet sei, der mitbeteiligten Partei die Kosten der Sozialhilfe zu ersetzen.

II.16. Mit Vorlageschreiben vom 18. Jänner 2018 legte die belangte Behörde diese Beschwerde samt dem bezughabenden Bescheid und dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne Beschwerdevorentscheidung, vor.

II.17. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 18. Juni 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, in der die Sach- und Rechtslage mit dem Beschwerdeführervertreter, einer Vertreterin der Bf sowie einem Vertreter der mitbeteiligten Partei umfassend erörtert wurde. Die Parteien kündigten an, Vergleichsgespräche zu führen. Nachdem diese bis zum 28. Februar 2019 zu keinem Ergebnis führten, fand am 1. April 2019 vor dem erkennenden Gericht eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung statt. Die Sach- und Rechtlage wurde abermals erörtert. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Daten der Bf sowie zum Wohnsitz in L bzw. im Pflegeheim in L ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde sowie einem Auszug aus dem Zentralen Melderegister. Diese Daten sind unstrittig.

III.2. Die Wohnsitznahme in W, im Pflegeheim B, geht ebenfalls aus dem Akt hervor. Diese Feststellungen sind unstrittig. Strittig ist aber die Frage, in wie weit für die dort entstehenden Pflegekosten Kostenersatz von der Bf an die mitbeteiligte Partei zu leisten. Dies ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Die Beschreibung des Pflegeheimes ergibt sich aus dessen eigenen Auftreten u.a. im Internet. Die zur Verfügung gestellte medizinische Versorgung ist außerdem unstrittig. Strittig ist aber die Rechtfrage, inwiefern die Bf gegenüber der mitbeteiligten Partei kostenersatzpflichtig ist.

III.4. Die Feststellungen zum Gesundheitszustand der Sozialhilfeempfängerin, insbesondere zum Krankheitsbild im Zeitpunkt der Aufnahme im Pflegeheim in W gehen aus der dargestellten medizinischen Befundaufnahme hervor. Auch das Krankheitsbild der Sozialhilfeempfängerin wird nicht bestritten.

III.5. Ebenso ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass die Sozialhilfeempfängerin Pflegegeld der Stufe 5 bezieht. Dies geht insbesondere aus dem dargestellten Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt hervor. Zuletzt wurde in der Verhandlung am 1. April 2019 erörtert und außer Streit gestellt, dass die Sozialhilfeempfängerin auch weiterhin Pflegegeld der Stufe 5 bezieht.

III.6. Dass die Sozialhilfeempfängerin Fördermittel der mitbeteiligten Partei erhält, ergibt sich unstrittig aus der Förderfreigabe samt Kosteninformation. Strittig ist die Frage, ob bzw. in welcher Höhe die Bf Kostenersatz an die mitbeteiligte Partei zu leisten hat.

III.7. Der Heimaufenthalt ergibt sich unstrittig aus dem im Akt befindlichen Heimaufnahmevertrag.

III.8. Die Zahlungen der Pensionsversicherungsanstalt gehen aus der im Akt befindlichen Zessionserklärung zwischen der Pensionsversicherungsanstalt und der mitbeteiligten Partei hervor.

III.9. Die Anerkennung vom 8. September 2014 der Bf wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht am 18. Juni 2018 und am 1. April 2019 erörtert. In wie fern damit die Bf ihre Kostenersatzpflicht endgültig anerkannt hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.10. Der weitere Verfahrensgang, sowie die fruchtlose Kommunikation zwischen der Bf und der mitbeteiligten Partei geht aus dem Akt hervor.

III.11. Der Antrag der mitbeteiligten Partei vom 18. Juni 2015 befindet sich im Akt, ebenso die Urgenz vom 10. Februar 2016.

III.12. Der Bescheid der belangten Behörde, mit welchem der Antrag vom 18. Juni 2015 zurückgewiesen wurde, ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt.

III.13. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 9. Juni 2017, GZ: LVwG-350336/3/KLi/MR, wurde dieser Bescheid aufgehoben und der mitbeteiligten Partei die Antragslegitimation zuerkannt.

III.14. Sodann erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid (I.1.).

III.15. Dagegen richtet sich die Beschwerde der mitbeteiligten Partei (I.2.).

III.16. Die belangte Behörde legte die Angelegenheit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Ob die Bf dazu verpflichtet ist, der mitbeteiligten Partei die Kosten der Sozialhilfe zu ersetzen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung; insbesondere, ob der abstrakte Leistungstypus der Art nach sowohl in Oberösterreich als auch in W vorhanden ist, wobei sich die Höhe der Kosten nach den Regeln in W richtet.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, LGBl. 82/1998 idF LGBl. 55/2018 lauten wie folgt:

§ 17
Hilfe zur Pflege

(1) Die Hilfe zur Pflege umfasst alle erforderlichen Maßnahmen persönlicher Hilfe, Sachleistungen und Hilfe in stationären Einrichtungen für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der Betreuung und Hilfe bedürfen.
(2) Als Hilfen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
1. Maßnahmen der aktivierenden Betreuung und Hilfe gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a bis g;
2. Hilfe in stationären Einrichtungen;
3. Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke.
(3) Bei der Leistung von Hilfe zur Pflege ist die Individualität und Integrität des Menschen, das Recht auf Selbstbestimmung, die Förderung individueller Fähigkeiten und der Ausgleich nicht behebbarer Beeinträchtigungen sowie die Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, religiöser, familiärer und sozialer Bedürfnisse zu beachten.
(4) Hilfe zur Pflege umfasst auch die geeignete Beratung, Schulung und sonstige Unterstützung Angehöriger oder anderer Personen, die an der Betreuung und Hilfe der hilfebedürftigen Person mitwirken (Pflegepersonen) oder dadurch zur Mitwirkung angeregt werden können. In sozialen Härtefällen können auch Maßnahmen zur Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen getroffen werden.
(5) Sofern
1. eine hilfesuchende Person vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs,- und Hilfebedürftigkeit nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder besonderer Pflege bedarf,
2. der Pflegebedarf nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden kann und
3. die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliegt,
besteht auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke ein Rechtsanspruch.

§ 62
Vereinbarungen mit anderen Bundesländern

(1) In Vereinbarungen mit anderen Bundesländern gemäß Art. 56 Abs. 2 L-VG 1991 kann für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass Hilfeempfänger, denen
1. nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslands Hilfe wegen eines Bedarfs geleistet wird, auf dessen Deckung nach diesem Landesgesetz ein Rechtsanspruch besteht,
2. nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege oder nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, Leistungen erbracht wurden,
während einer in der Vereinbarung zu bestimmenden Frist vor der Leistung dieser Hilfe ihren Hauptwohnsitz (Aufenthalt) in Oberösterreich hatten. Hiebei kann festgelegt werden, daß die Träger sozialer Hilfe entweder Kostenersatz in der Höhe der tatsächlichen Kosten der Hilfeleistung im anderen Bundesland oder aber Ersatz der Kosten zu leisten haben, die angefallen wären, wenn soziale Hilfe nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes geleistet worden wäre. Gegenseitigkeit muß gewährleistet sein.
(2) Die Landesregierung hat die Pflichten, die sich aus einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 ergeben, mit Verordnung umzusetzen.

IV.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 38/1975 idF LGBl. Nr. 49/2018 lauten – auszugsweise – wie folgt:

Pflege

§ 15. (1) Die Pflege umfasst die körperliche und persönliche Betreuung von Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen. Die Pflege kann innerhalb oder außerhalb von Pflegeheimen gewährt werden.

Arten der sozialen Dienste

§ 22. (1) Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden. Leistungen zur Befriedigung von Bedürfnissen in eingetragener Partnerschaft lebender hilfesuchender Personen sind in gleicher Weise umfasst.
(2) Als soziale Dienste kommen in Betracht;
1. Hauskrankenpflege,
2. Familienhilfe,
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes,
4. allgemeine und spezielle Beratungsdienste,
5. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben,
6. Erholung für alte und behinderte Menschen,
7. Wohnheime.
(3) Die Gewährung sozialer Dienste kann von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfängers und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen abhängig gemacht werden. Bezieht der Hilfeempfänger Pflegegeld, so ist zunächst dieses zur Beitragsleistung entsprechend heranzuziehen. Die im § 29 Abs. 2 genannten Angehörigen dürfen nicht zur Beitragsleistung herangezogen werden, es sei denn, der Hilfeempfänger oder sein Vertreter unterlassen es trotz Aufforderung durch den Sozialhilfeträger, Ansprüche auf Gewährung bzw. Erhöhung von Pflegegeld entsprechend geltend zu machen.
(4) Die Vorsorge für die sozialen Dienste obliegt dem Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
(5) Wird ein Hilfeempfänger in eine Krankenanstalt oder ein Wohn- oder Pflegeheim aufgenommen, hat der Rechtsträger dieser Einrichtung dem Sozialhilfeträger und dem Fonds Soziales Wien diesen Umstand unverzüglich bekannt zu geben.

Sozialhilfeträger

§ 34. (1) Sozialhilfeträger ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 Wien als Land.
(2) Träger der im § 22 Abs. 2 genannten sozialen Dienste ist der Fonds Soziales Wien.
(3) Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die Gewährung von Unterkunft in einem Haus für Obdachlose (§ 14) und von Pflege (§ 15) ist der Fonds Soziales Wien.

Kostenersatz an andere Länder

§ 44. […]
(6) Das Land Wien, dem im Sinne des Abs. 2 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und diesem hiebei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

IV.3. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. Dezember 1973 über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen den Sozialhilfeträgern Oberösterreichs und den Sozialhilfeträgern der Länder Tirol und Vorarlberg, zuletzt geändert durch LGBl. 129/2009, (Ländervereinbarung) [aufgehoben durch LGBl. Nr. 13/2017] lauten – auszugsweise – wie folgt:

Artikel 1
Allgemeines

Die Träger der Sozialhilfe eines Vertragslandes - im folgenden als Träger bezeichnet - sind verpflichtet, den Trägern eines anderen Vertragslandes die für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

Artikel 2
Kosten der Sozialhilfe

Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören die Kosten, die einem Träger für einen Hilfesuchenden
a) nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Sozialhilfe oder
b) nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946 erwachsen.

Artikel 3
Zuständigkeit

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate aufgehalten hat und der nach den für ihn geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu tragen hat.
[…]

Artikel 5
Umfang der Kostenersatzpflicht

(1) Der zum Kostenersatz verpflichtete Träger hat, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, alle einem Träger im Sinne des Art. 2 erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(2) Nicht zu ersetzen sind:
a) die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatrechtsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Art. 2 lit. b handelt;
b) die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Richtsatzes für Alleinunterstützte, der für den Ort der Hilfeleistung festgesetzt ist, nicht übersteigen;
c) die Kosten für Leistungen, die in den für den verpflichteten Träger geltenden Vorschriften in der Art nicht vorgesehen sind;
d) allgemeine Verwaltungskosten;
e) die Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige nach Art. 6 entstanden sind;
f) die Kosten, die nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung erbracht wurde, anerkannt oder nach Art. 7 geltend gemacht wurden;
g) die Kosten, die der Träger, dem Kosten im Sinne des Art. 2 erwachsen, vom Hilfesuchenden oder einem Dritten ersetzt erhält.

Artikel 7
Streitfälle, Verfahren

Über die Verpflichtung zum Kostenersatz hat im Streitfalle die Landesregierung, in deren Bereich der zum Kostenersatz angesprochene Träger liegt, im Verwaltungsweg zu entscheiden.

Artikel 9
Beitritt

(1) Diese Vereinbarung steht zum vorbehaltlosen Beitritt auch durch andere Länder offen.
(2) Der Beitritt ist den Vertragsländern gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird drei Monate nach Ablauf des Tages wirksam, an dem gegenüber allen Vertragsländern die Erklärung abgegeben ist.

Artikel 10
Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragsland unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
(2) Der Art. 9 Abs. 2, erster Satz, gilt sinngemäß.

IV.4. Die hier maßgebliche Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) idF BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/199 (DFB), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019 lautet:

Artikel 15a

(1) Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den

Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.
(2) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
(3) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das Gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 2, sofern nicht durch überstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

IV.5. Die hier maßgebliche Bestimmung des Wiener Übereinkommens über Verträge, BGBl. Nr. 40/1980 lautet:

Artikel 70
Folgen der Beendigung eines Vertrags

(1) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, hat die nach den Bestimmungen des Vertrags oder nach diesem Übereinkommen eingetretene Beendigung des Vertrags folgende Wirkungen:
a) Sie befreit die Vertragsparteien von der Verpflichtung, den Vertrag weiterhin zu erfüllen;
b) sie berührt nicht die vor Beendigung des Vertrags durch dessen Durchführung begründeten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ihre dadurch geschaffene Rechtslage.
(2) Kündigt ein Staat einen mehrseitigen Vertrag oder tritt er von ihm zurück, so gilt Absatz 1 in den Beziehungen zwischen diesem Staat und jeder anderen Vertragspartei vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder des Rücktritts.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 34 Abs. 2 WSHG ist Träger der in § 22 Abs. 2 WSHG genannten sozialen Dienste der Fonds Soziales Wien. Bei den Arten der sozialen Dienste nach § 22 Abs. 2 WSHG handelt es sich u.a. um die Unterbringung in Wohnheimen nach § 22 Abs. 2 Z 7 WSHG.

Im Hinblick auf die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen ist daher die mitbeteiligte Partei zur Geltendmachung von Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe antragslegitimiert (siehe dazu das vorangegangene Verfahren und den dazu ergangenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 9. Juni 2017, LVwG-350336/3/KLi/MR; vgl. außerdem VwGH 14.3.2008, 2007/10/0195; 9.12.2013, 2013/10/0081).

V.2. Im vorliegenden Fall stellt sich nunmehr die Frage, in wie fern die Bf dazu verpflichtet ist, der mitbeteiligten Partei Kostenersatz zu leisten. Die Frage dieser

Ersatzpflicht richtet sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes danach, ob ein abstrakter Leistungstypus sowohl im Land Oberösterreich nach dem Oö. SHG als auch im Land Wien nach dem WSHG vorgesehen ist, wobei der abstrakte Leistungstypus zu Grunde zu legen ist.

V.2.1. So führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8. September 1998, 97/08/0590, Nachfolgendes aus:

„Die dargestellten Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 lit. c der Ländervereinbarung sowie § 44 Abs. 3 und Abs. 5 lit. c Wiener Sozialhilfegesetz stellen abstrakt auf den Leistungstypus ab, d.h. es ist vorerst zu prüfen, ob im Beschwerdefall die der Katharina M. nach dem Oö Sozialhilfegesetz gewährte Hilfe - Unterbringung in einem Pflegeheim - auch im Leistungskatalog mit Rechtsanspruch nach dem Wiener Sozialhilfegesetz enthalten ist. Dies ist im Fall, wie zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auch nicht strittig. Die belangte Behörde meint jedoch im angefochtenen Bescheid, daß die Unterbringung in einem Wohnheim nach dem Wiener Sozialhilfegesetz nicht als Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes anzusehen sei. Damit wurde die Rechtmäßigkeit der Katharina M. nach dem Oö Sozialhilfegesetz tatsächlich gewährten Leistung verneint. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Leistungsanspruches hat aber entgegen der Meinung der belangten Behörde nicht nach den Vorschriften des Wiener Sozialhilfegesetzes zu erfolgen, sondern nach dem Oö Sozialhilfegesetz, nach dem die Leistung tatsächlich gewährt wird. Zu untersuchen war daher nicht, ob die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Wiener Sozialhilfegesetz vorliegen, sondern ob die Voraussetzungen der erforderlichen Pflege nach § 14 Oö Sozialhilfegesetz gegeben sind.“

V.2.2. Ferner führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. November 2012, 2009/10/0169, unter Hinweis auf vorangegangene Rechtsprechung aus:

„Dem angefochtene Bescheid liegt im Wesentlichen die Auffassung zu Grunde, dem Land Salzburg gebühre der Ersatz der gegenüber Frau K. erbrachten Sozialhilfeleistungen deshalb nicht, weil Frau K. keinen Anspruch auf Unterbringung in einem Seniorenheim nach § 17 Abs. 5 Oö. SHG 1998 gehabt hätte.
Der vorliegende Beschwerdefall gleicht hinsichtlich Sachverhalt, maßgeblicher Rechtslage und Rechtsfrage dem mit hg. Erkenntnis vom 16. Juni 2009, Zl. 2004/10/0220, entschiedenen Beschwerdefall (vgl. auch das darauf verweisende hg. Erkenntnis vom 26. April 2010, Zl. 2006/10/0002). Aus den dort genannten Erwägungen, auf die gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, ist der angefochtene Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet.
Soweit die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid (bzw. näher in der Gegenschrift) im Besonderen darauf verweist, dass § 62 Abs. 1 Oö. SHG 1998 auf eine konkrete Bedarfssituation und nicht auf eine "Leistung" abstelle, ist dem entgegen zu halten, dass nach ständiger hg. Rechtsprechung für die Frage der Kostenersatzpflicht nach der erwähnten Ländervereinbarung abstrakt auf den jeweiligen Leistungstypus abzustellen ist bzw. es nicht auf das Vorliegen eines konkreten Leistungsanspruches nach den gesetzlichen Bestimmungen des zum Kostenersatz verpflichteten Landes ankommt (vgl. neben den erwähnten Erkenntnissen vom 16. Juni 2009 und 26. April 2010 etwa die

hg. Erkenntnisse vom 8. September 1998, Zl. 97/08/0590, vom 31. Mai 2006, Zl. 2002/10/0085, vom 13. November 2007, Zl. 2005/10/0100 und vom heutigen Tag, Zl. 2011/10/0115).“

V.2.3. Zur Frage der Kostenersatzpflicht ist also abstrakt auf den jeweiligen Leistungstypus abzustellen bzw. kommt es nicht auf das Vorliegen eines konkreten Leistungsanspruches nach den gesetzlichen Bestimmungen des zum Kostenersatz verpflichteten Landes an. Vielmehr ist entscheidend, dass der abstrakte Leistungstypus in beiden Ländern vorhanden ist.

Somit war also vorerst zu prüfen, ob die vom Träger der Sozialhilfe im Bundesland Wien gewährte Hilfe (Unterbringung in einem Pflegeheim) auch im Leistungskatalog mit Rechtsanspruch nach dem Oö. SHG „der Art nach“ enthalten ist (vgl. VwGH 16.6.2009, 2004/10/0220; 13.11.2007, 2005/10/0100; 27.11.2012, 2009/10/0160; 30.9.2015, 2012/10/0071). Die konkrete Höhe der zu ersetzenden Leistungen richtet sich in weiterer Folge aber nach dem Leistungskatalog des Landes, in dem die soziale Hilfe tatsächlich erbracht wird (vgl. VwGH 8.9.1998, 97/08/0590; 13.11.2007, 2005/10/0100; 16.6.2009, 2004/10/0220; 27.11.2012, 2009/10/0169; 28.5.2013, 2010/10/0189; 30.9.2015, 2012/10/0071).

V.3. So führte der Verwaltungsgerichtshof zum konkreten Ersatz der Kosten der Sozialhilfe in seinem Erkenntnis vom 28. Mai 2013, 2010/10/0189, aus:

„Im Beschwerdefall war daher vorerst zu prüfen, ob die vom Träger der Sozialhilfe im Land Salzburg gewährte Hilfe ("Hilfe zum Lebensbedarf") auch im Leistungskatalog mit Rechtsanspruch nach dem Oö SHG "der Art nach" enthalten ist. Dies ist im Hinblick auf § 16 Oö SHG nicht zweifelhaft. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Leistungsanspruches hat aber in weiterer Folge nicht nach den Vorschriften des Oberösterreichischen Sozialhilfegesetzes, sondern nach dem Sozialhilfegesetz jenes Bundeslandes, nach dem die Leistung tatsächlich gewährt wurde zu erfolgen (vgl. zu all dem etwa das erwähnte hg. Erkenntnis vom 16. Juni 2009, sowie die hg. Erkenntnisse vom 26. April 2010, Zl. 2006/10/0002, vom 27. November 2012, Zl. 2009/10/0169 und Zl. 2011/10/0115, sowie zuletzt das hg. Erkenntnis vom 25. April 2013, Zl. 2010/10/0083).“

V.4. Umgelegt auf den vorliegenden Fall ist daher zunächst zu überprüfen, ob die abstrakte Leistung, nämlich der Leistungstypus der Art nach sowohl in Oberösterreich als auch in Wien im jeweiligen Sozialhilfegesetz enthalten ist. Dies ist im Hinblick auf die Unterbringung in einem Pflegeheim nicht strittig. Insbesondere kann auf die obigen Sachverhaltsfeststellungen verwiesen werden, wonach die Sozialhilfeempfängerin zunächst schon in L in einem Pflegeheim gelebt hat und nunmehr auch in W in einem Pflegeheim lebt. Darüber hinaus ist auch auf die zu Punkt II.8. dargestellte Anerkennung der Bf vom 8. September 2014 zu verweisen.

In dieser „Anerkennung der endg. Kostentragung“ führt die Bf aus:
„Frau G B soll im Geriatriezentrum B, x 18, W bzw. in einem städt. Heim W (Nähe des Wohnortes der Tochter) aufgenommen werden.
Nach erfolgter Objektivierung ist Frau G B heimwürdig und kann aufgenommen werden.
Im Falle der Heimaufnahme ist der Magistrat Linz endgültiger Kostenträger und sichert die Erstattung der auflaufenden Anstaltskosten ab dem Tag des tatsächlichen Eintritts zu. Es wird ersucht den Bescheid zu erlassen, die Pensionsteilung wird ha. durchgeführt.
Diese Anerkennung gilt jedoch nur, sofern keine rechtserheblichen Tatsachen bekannt werden, die die endgültige Kostentragung ausgeschlossen hätten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Somit ergibt sich aus dem vorliegenden Sachverhalt, dass die zu erbringende Leistung der Art nach im jeweiligen Leistungstypus nach den Oberösterreichischen und den Wiener Sozialhilfegesetzen enthalten ist.

V.5 Die Höhe der zu erbringenden Leistung richtet sich dann aber entgegen der Auffassung der Bf nicht nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen in Oberösterreich sondern nach jenen in W.

Darüber hinaus ergibt sich auch, dass die Sozialhilfeempfängerin einen entsprechenden Bedarf an der Zuerkennung der Heimunterbringung im konkreten Heim hat. Dazu wurden im Zuge der Heimaufnahme auch Untersuchungen und Feststellungen zum Krankheitsbild der Sozialhilfeempfängerin getroffen. Die Erkrankungen der Sozialhilfeempfängerin ergeben sich aus den zu Punkt II.3. dargestellten Sachverhaltsfeststellungen. Somit steht insbesondere fest, dass die Sozialhilfeempfängerin an Demenz und Hypertonie leidet. Eine medizinische Betreuung ist insofern geboten. Dies ergibt sich nicht nur aus der durchgeführten Begutachtung sondern lässt sich aus daraus ableiten, dass die Sozialhilfeempfängerin entsprechend einem Bescheid der PVA Pflegegeld der Stufe 5 erhält (vgl. die Sachverhaltsfeststellungen zu Punkt II.4.), woraus sich ergibt, dass die Sozialhilfeempfängerin nicht nur einer Pflege (Körperreinigung, Nahrungsaufnahme, etc.), sondern auch einer medizinischen Versorgung bedarf. Im Übrigen wäre eine solche medizinische Versorgung auch in einem Pflegeheim in Oberösterreich gegeben, wobei diese im vorliegenden Fall nach dem Vorbringen der Bf so ausgestaltet gewesen wäre, dass hier eine hausärztliche Versorgung vorgenommen worden wäre.

Dass die konkrete medizinische Versorgung dazu im nunmehrigen Pflegeheim abweicht, stellt aber keine Änderung des abstrakten Leistungstypus (Unterbringung in einem Pflegeheim) dar. Schließlich ist in § 17 Abs. 2 Z 3 Oö. SHG der abstrakte Leistungstypus der Art nach vorgesehen. Außerdem hat aber auch die Bf selbst, in Kenntnis der Unterbringung im konkreten Pflegeheim, in der Anerkennung vom 8. September 2014 ausgeführt, dass die Sozialhilfeempfängerin nach erfolgter Objektvierung heimwürdig ist und aufgenommen werden kann.

V.6. Zusammengefasst ist daher im konkreten Fall die Rechtsfrage dahingehend zu beantworten, dass der abstrakte Leistungstypus „Unterbringung in einem Pflegeheim“ nach beiden Sozialhilfegesetzen im Leistungskatalog vorgesehen ist, wobei sich die konkrete Höhe dann aber nach den Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes richtet und für das Vorliegen eines konkreten Leistungsanspruches nicht auf die gesetzlichen Bestimmungen im Land des zum Kostenersatz verpflichteten Sozialhilfeträgers (Oberösterreich) abzustellen ist, sondern eben auf die konkreten Leistungen in Wien (vgl. abermals VwGH 27.11.2012, 2009/10/0169 mwN.).

V.7. Die Ländervereinbarung wurde inzwischen zum 31. Dezember 2017 gekündigt. Zur Frage der zeitlichen Wirkungen des Kostenersatzes bzw. der inzwischen gekündigten Ländervereinbarung ist zunächst auszuführen, dass gemäß Art. 15a Abs. 3 B-VG die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes auch für Vereinbarungen im Sinne des Art. 15a Abs. 2 B-VG gelten, sofern nicht durch überstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist. Insofern sind für die Auslegung der Ländervereinbarung die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über Verträge heranzuziehen; im vorliegenden Fall Art. 70 WVK über die Folgen der Beendigung eines Vertrags.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b WVK bleiben, soweit nichts anderes vereinbart ist, die vor Beendigung des Vertrages entstandenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und die dadurch zwischen ihnen geschaffene Rechtslage von der Beendigung des Vertrages unberührt. Das bedeutet, dass die Kündigung einer Vereinbarung zu einer Beendigung pro futuro führt, sie also auf sich künftig verwirklichende Sachverhalte nicht mehr anzuwenden ist; bei Sachverhalten, die bis zur Beendigung entstanden sind aber noch die entsprechenden Rechtsfolgen ausgelöst werden. Die Kündigung der Ländervereinbarung führt also dazu, dass die Kostenersatzpflicht nur für solche Fälle entfällt, die sich nach dem Wirksamwerden der Kündigung verwirklicht haben.

Aus diesem Grund besteht eine Kostenersatzpflicht bei Sachverhalten, die sich bis zum 31. Dezember 2017 verwirklicht haben, weiter. Auch der vorliegende Sachverhalt hat sich bereits vor der Kündigung der Ländervereinbarung verwirklicht, sodass diese auf den vorliegenden Fall weiter anwendbar ist.

V.8. Zusammengefasst besteht daher die Kostenersatzpflicht der Bf gegenüber der mitbeteiligten Partei weiterhin, diese ist aufgrund des sowohl im Leistungstypus in Oberösterreich als auch in Wien verkörperten Heimunterbringungsanspruches gegeben und richtet sich nach den Kosten des die Leistung erbringenden Landes Wien.

V.9. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur Frage der Beurteilung von Ansprüchen, die der der Art nach im jeweiligen Leistungstypus vorhanden sind sowie dazu, dass nur abstrakt auf den jeweiligen Leistungstypus im ersatzpflichtigen Land und im leistungserbringenden Land abzustellen ist (vgl. VwGH 16.6.2009, 2004/10/0220; 13.11.2007, 2005/10/0100; 27.11.2012, 2009/10/0160; 30.9.2015, 2012/10/0071), sowie dazu, dass sich die konkrete Höhe der Ersatzpflicht nicht nach den Bestimmungen im ersatzpflichtigen Land sondern nach den Bestimmungen im die Leistung erbringenden Land richtet (vgl. VwGH 8.9.1998, 97/08/0590; 13.11.2007, 2005/10/0100; 16.6.2009, 2004/10/0220; 27.11.2012, 2009/10/0169; 28.5.2013, 2010/10/0189; 30.9.2015, 2012/10/0071). Auf die diesbezüglich oben umfassend dargestellte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird verwiesen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer